

Bezeichnung	1. Begriffsbestimmung	2.1. Anordnung der Absonderung	6. Beendigung Absonderung
Enge Kontaktpersonen	<p>1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts <b>enge Kontaktpersonen</b> sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (<b>Hausstandangehörige</b>), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.</p>	<p>2.1.1 <b>Enge Kontaktpersonen</b> müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.3 „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.</p> <p>Davon abweichend müssen sich <b>Hausstandangehörige</b> unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.</li> </ul> <p>Über eine Befreiung von der Absonderung für enge Kontaktpersonen und Hausstandangehörige entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt. Dies ist in Einzelfällen möglich, wenn die enge Kontaktperson symptomfrei und immungesund ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vollständig gegen COVID-19 geimpft ist oder</li> <li>• vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatte („Genesene“).</li> </ul> <p>Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.</p> <p>Dem Gesundheitsamt sind auf Aufforderung Nachweise über die Impfung bzw. vorangegangene SARS-CoV-2-Infektion vorzulegen.</p> <p>Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.</p>	<p>6.1 Bei <b>engen Kontaktpersonen</b>, endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat.</p> <p>Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigentest (kein Selbsttest) oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.</p> <p>Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.</p> <p>Die Absonderung der <b>engen Kontaktperson</b> endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.</p>
Verdachtspersonen	<p>1.2 Personen,</p> <p>a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (<b>Verdachtspersonen</b>).</p> <p>b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als <b>Verdachtsperson</b>.</p>	<p>2.1.2 <b>Verdachtspersonen</b> müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.</p> <p>Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.</p> <p>Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.</p>	<p>6.2 Bei <b>Verdachtspersonen</b> endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.</p>
Personen mit positivem Testergebnis	<p>1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist (<b>positiv getestete Personen</b>) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.</p>	<p>2.1.3 <b>Positiv getestete Personen</b></p> <p>a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.</p> <p>b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandangehörigen, zu informieren.</p> <p>c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.</p> <p>d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.</p> <p>Durch einen Antigenschnelltest <b>positiv getestete Personen</b> sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.</p>	<p>6.3 Bei <b>positiv getesteten Personen</b> endet die Absonderung</p> <p>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).</p> <p>b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mind. 48-stündiger Symptommfreiheit.</p> <p>Über eine Testung am Ende der Absonderungszeit mittels Antigentest oder PCR-Test entscheidet das Gesundheitsamt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.</p> <p>Bei mittels Antigenschnelltest <b>positiv getesteten Personen</b> endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.</p>